

SAMTGEMEINDE RETHEM (ALLER)

Der Samtgemeindebürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht zur regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) dürfen den nachstehend genannten Stellen aus dem Melderegister personenbezogene Daten der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden:

- An die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Das Widerspruchsrecht gilt nicht für die Mitteilung, dass die Ehefrau/Lebenspartnerin oder der Ehemann/Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 42 Abs. 2 BMG),
- an die Parteien, die Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl oder Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG),
- an die Mandatsträger, die Presse, den Rundfunk Daten über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 BMG),
- an den Landkreis, an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen sowie an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen, die hierfür jeweils erforderlichen Daten und Hinweise (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG).

Sie haben das Recht, der Weitergabe der Daten ohne Anlass von Gründen zu widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie im Bürgerservicebüro der Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller) erheben.

Wenn Sie in den Vorjahren bereits eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen Sie dies nicht zu erneuern.

Rethem (Aller), 15. Oktober 2019

Cort-Brün Voige
Samtgemeindebürgermeister